

Patienteninformation

des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

01.08.2018



Patienteninformation zum Thema „Kunststoff-Füllungen“ im Seitenzahnbereich bei gesetzlich versicherten Patienten

Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung müssen wirtschaftlich, ausreichend, notwendig und zweckmäßig sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Zunächst sind für gesetzlich versicherte Patienten im Seitenzahnbereich Füllungen mit sog. plastischen Füllmaterial als Sachleistung (d.h. ohne Mehrkosten) vorgesehen, z.B. Amalgam, Glasionomerezemente etc..

Diese können entsprechend der Herstellerangaben verwendet werden und werden gegenüber den Krankenkassen mit den BEMA-Nrn. 13 a – d (1-flächig bis 4-flächig) abgerechnet und sind in aller Regel nicht zahnfarben („weiß“).

- Mit der Abrechnung der Bema-Nr. 13 ist die Verwendung jedes erprobten und praxisüblichen plastischen Füllmaterials einschließlich der Anwendung der Ätztechnik und der Lichtaushärtung abgegolten.
- Amalgamfüllungen sind absolut kontraindiziert, wenn der Nachweis einer Allergie gegenüber Amalgam bzw. dessen Bestandteilen gemäß den Kriterien der Kontaktallergiegruppe der Deutschen Gesellschaft für Dermatologie erbracht wurde bzw. wenn bei Patienten mit schwerer Niereninsuffizienz neue Füllungen gelegt werden müssen.

Für den zuletzt genannten Personenkreis gibt es daher seit langem die BEMA-Nrn. 13 e – g (1-flächig bis 3-flächig) = **Kompositfüllung (Kunststofffüllung) im Seitenzahnbereich**

Ab dem 01.07.2018 darf **Amalgam nicht mehr** für die zahnärztliche Behandlung, **von Kindern unter 15 Jahren und von Schwangeren oder Stillenden** verwendet werden, es sei denn, der Zahnarzt erachtet eine solche Behandlung wegen der spezifischen medizinischen Erfordernisse bei dem jeweiligen Patienten als zwingend notwendig.

Das bedeutet, dass bei der Füllungstherapie im Seitenzahnbereich für die betroffenen Versicherten (= Kinder unter 15 Jahren, Schwangere, Stillende) im Regelfall alternative Materialien verwendet werden müssen.

Insofern gibt es also ab dem 01.07.2018 für den nunmehrig betroffenen Personenkreis die BEMA-Nrn. 13 e – h (1-flächig bis 4-Flächen) = **Kompositfüllung im Seitenzahnbereich**. Diese Füllungsmaterialien müssen dabei keineswegs weiß bzw. zahnfarben sein.

Wie immer klärt Sie Ihr Zahnarzt über die möglichen Therapien auf und entscheidet zusammen mit dem Patienten über das Füllungsmaterial.

Letztlich sind aber (da es sich bei diesen „Kompositfüllungen im Seitenzahnbereich“ um „Einschichtfüllungen“ oder sog. „Bulk-Fill-Füllungen handelt, die dennoch sehr techniksensitiv sind und gleichzeitig hohe Materialkosten verursachen) unter allen fachlichen, ethischen und betriebswirtschaftlichen Aspekten **die nach BEMA-Nr. 13 e – h zuzahlungsfrei zu erbringenden Kompositfüllungen für das dafür vorgesehene BEMA-Honorar nicht fachgerecht zu erbringen !**

Mehrfach geschichtete Restaurationen mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Schmelz und Dentin), sind im Seitenzahnbereich die dem aktuellen Wissensstand entsprechende Therapie.

Sie entsprechen nicht den BEMA-Nrn. 13 e – h !

Eine sog. Mehrkostenvereinbarung in der Füllungstherapie ist notwendig !

Die Mehrkosten für eine solche „state-of-the-art“-Restauration betragen in der Regel ca. 50 bis 150 Euro pro Zahn, manchmal auch mehr.

Die Berechnung erfolgt dann je nach Flächenanzahl nach den GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte) – Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120 unter Abzug der preiswertesten plastischen Füllung nach BEMA-Nr. 13 a-d.

Damit Sie gut informiert sind.

Für Rückfragen: Dr. Peter Klotz, 2. Vorsitzender ZBV Oberbayern unter Tel. 089-842233